

**Rückkehrmanagement
gefährdet
Flüchtlingsschutz**

Asylpolitisches Forum 2022

27. November 2022

Dietrich Eckeberg
Referat für Flüchtlingsarbeit und junge
Zugewanderte
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe

Gliederung

1. Ausgangslage Rückkehrmanagement und Abschiebungen
2. Rückkehrmanagement Bund und Land
3. Ausgangslage Land
4. ? Neue humane Flüchtlingspolitik?
5. Folgerungen

1. Leitgedanken Rückkehrmanagement – seit 2016 in Gesetzen und Verwaltung verankert

Das Asylverfahren ist bundesweit einheitlich; die Rückkehrverfahren sollten einheitlich werden. (BAMF Working Paper 69)

„Freiwillige - und als Option - zwangsweise Rückkehr sind zwei Seiten einer Medaille“ (BAMF Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement)

Die Investition in freiwillige Rückkehr und Rückführung lohnt sich finanziell ab einer Verkürzung des Aufenthalts um 1-2 Monate (aus BAMF – Abschlussbericht „Rückkehr – Prozesse und Optimierungspotenziale“ - von Mc Kinsey erstellt - . 09.12.2016)

Rückkehr – eine Managementaufgabe ? – wo bleibt Art. 33 GFK?

(ernsthaftes Risiko von Folter bzw. unmenschlicher Behandlung oder einer anderen sehr schweren Menschenrechtsverletzung im Ziel- oder Herkunftsland)

1. Zentrale Landeslager: von Aufnahme zum Abschiebungsdruck

Bis heute: bis zu 18 / 24 Monate Wohnverpflichtung in (Landes)lagern

2017: „Wir arbeiten daran, dass Rückführungen möglichst aus den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgen können; denn wir wissen: Wenn Menschen erst einmal durch ehrenamtliche Helfer in Kommunen integriert sind, dann ist die Rückführung sehr viel schwerer und **schwieriger.**“ Bundeskanzlerin Angela Merkel in einer Presseerklärung der Bundesregierung am 14. Februar 2017, kurz nach dem Rückkehrgipfel von Bund und Ländern vom 9.02.2017

2021 / 2022

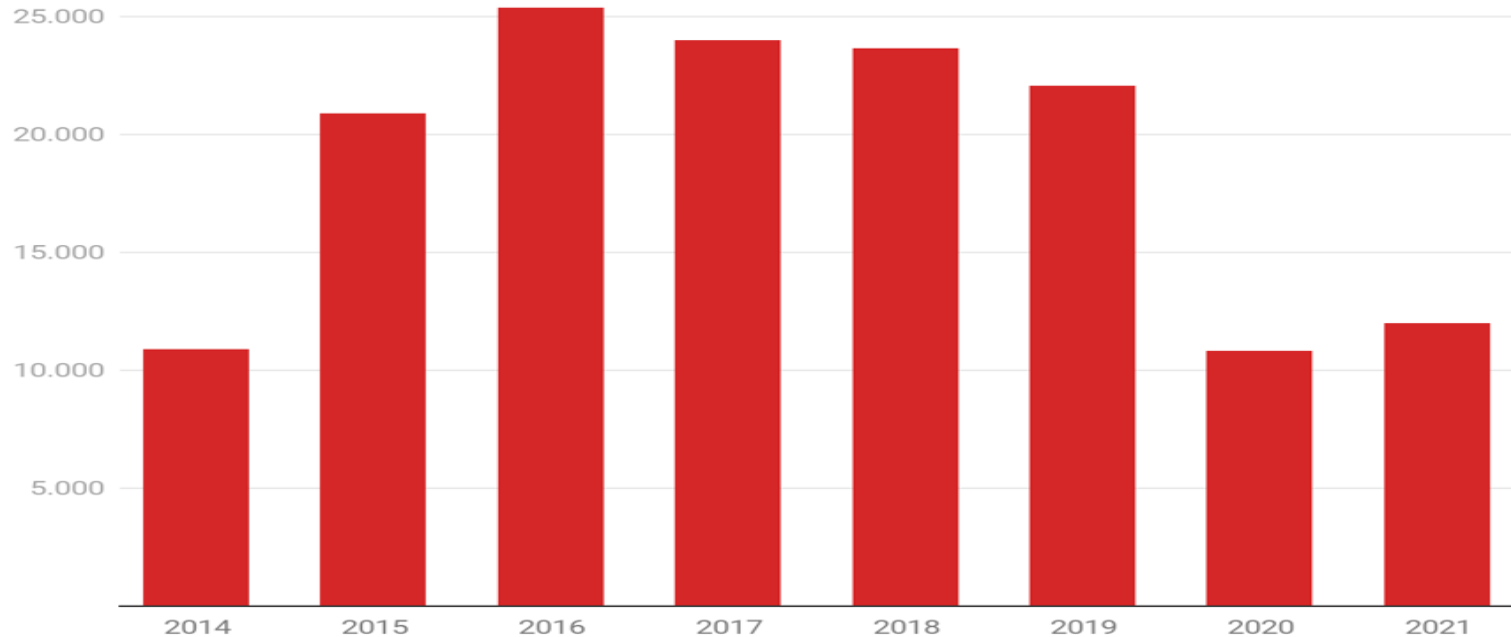
- Koalitionsvereinbarung Bund: schafft zwar die sogenannten AnKER-Lager ab, ändert aber nicht die Dauer der Wohnverpflichtung in Landeslagern
- NRW Koalitionsvertrag: vereinbart ist, die Wohnverpflichtung in Landeslagern auf 3 bzw. 6 Monate zu verkürzen; der Asylstufenplan der alten Landesregierung gilt aber bis heute

These zum Asylstufenplan

Das seit 2017 in die Erstaufnahme integrierte Rückkehrmanagement ist mehr als eine Vereinheitlichung von Rückkehr- und Abschiebungsverfahren am Beginn der Aufnahme, verbunden mit einer Kasernierung Geflüchteter in Landesunterkünften. Es gefährdet mittelbar das Grundrecht auf Asyl, fördert Abwehr und Abschottung, verändert die Aufnahmebereitschaft und den Umgang unserer Gesellschaft mit Zugewanderten und Geflüchteten!

▮ Abschiebungen in Deutschland

Anzahl der Abschiebungen, 2014 bis 2021, in absoluten Zahlen.



Die Zahlen entstammen den Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der Fraktion Die Linke (BT-Drs.: 18/4025, 18/7588, 18/11112, 19/800, 19/8021, 19/18201, 19/27007, 20/890)

Grafik: bpb • Quelle: Deutscher Bundestag, Drs. 20/890

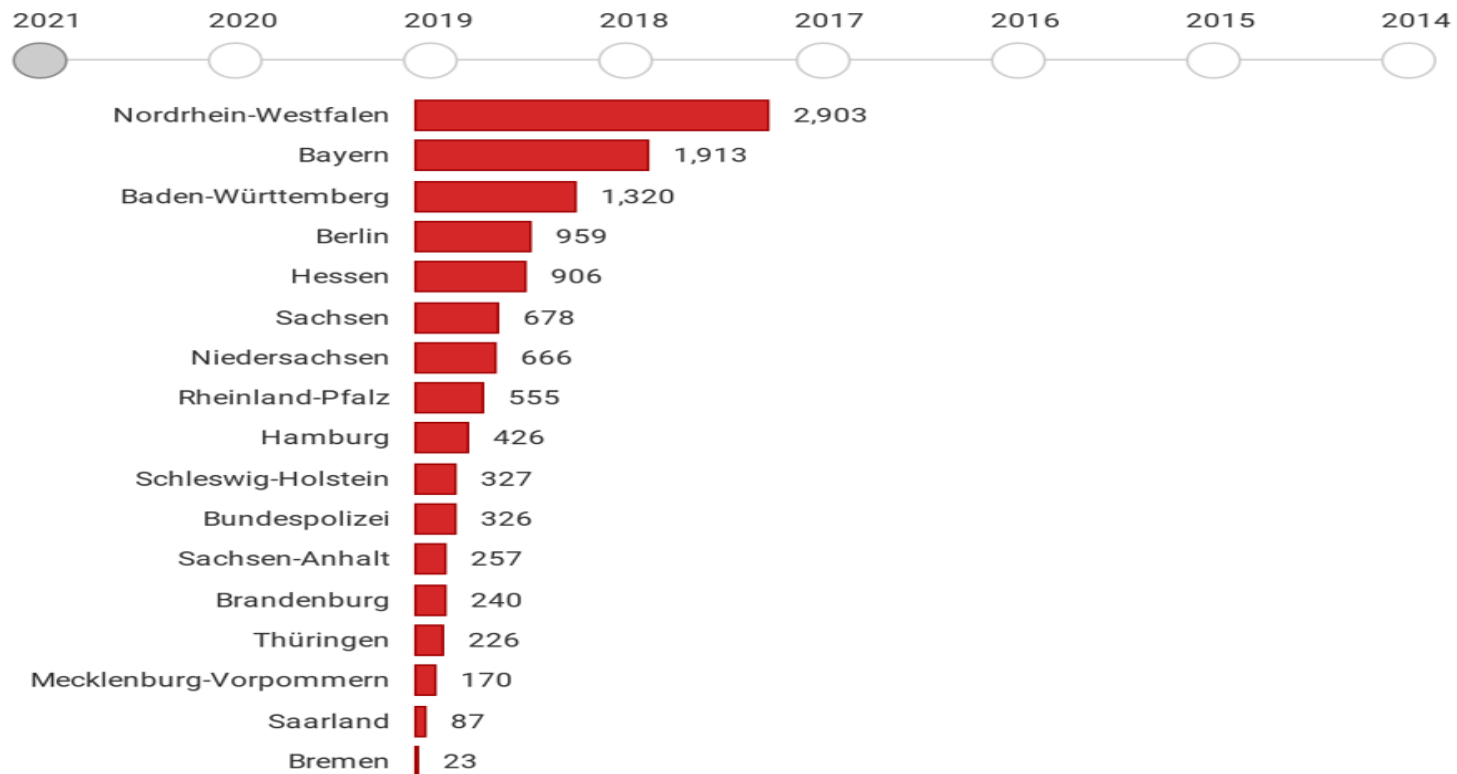


In 2018 wurden 23.617 Menschen abgeschoben, in 2021 waren dies 11.982 Menschen, in 2021 v.a. aus Georgien, Albanien, Serbien, Moldau und Pakistan, aber auch Afghanistan, Irak und Syrien

1. NRW – Spitzenreiter bei Abschiebungen im Ländervergleich

Abschiebungen nach Bundesländern

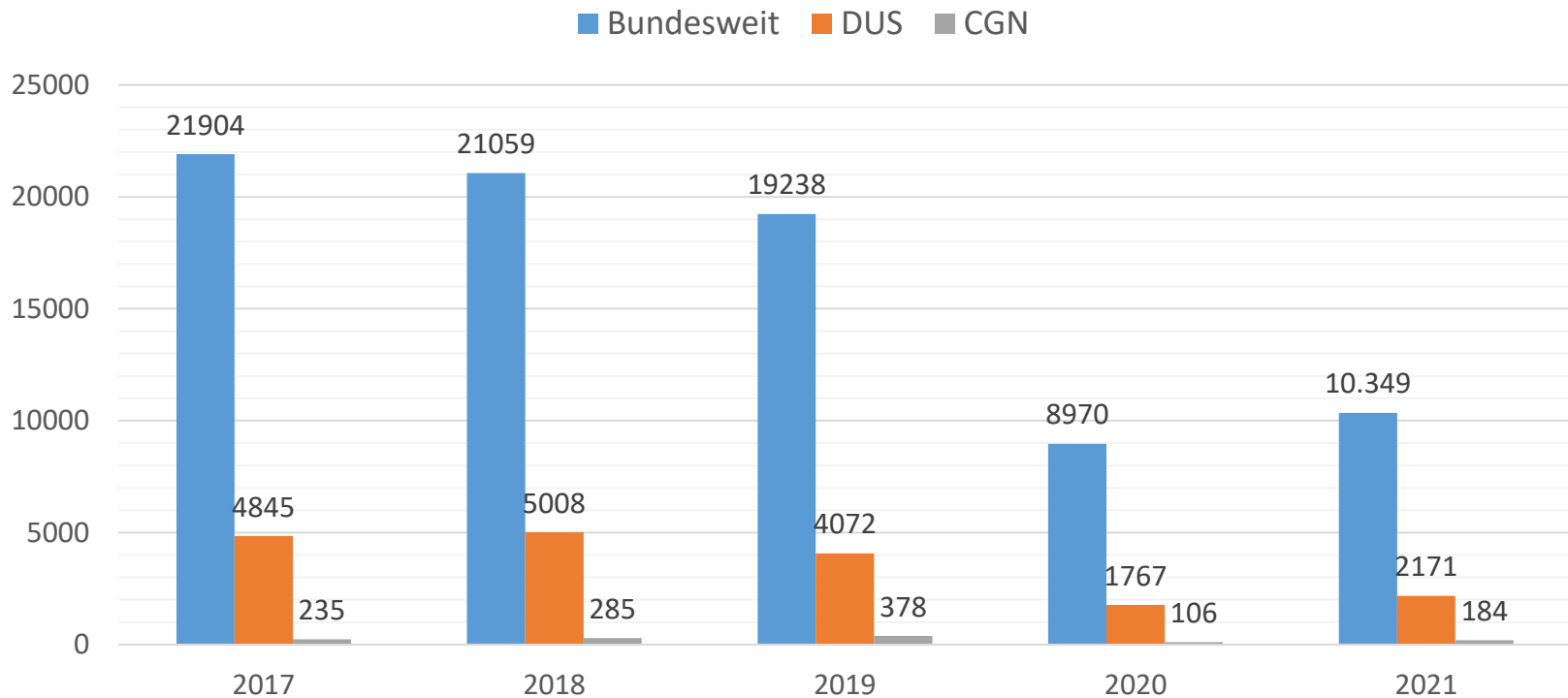
Anzahl der Abschiebungen durch das jeweils die Abschiebung veranlassende Bundesland oder durch die Bundespolizei*, 2014 bis 2021, in absoluten Zahlen.



Graphik: bpb . Quelle: Deutscher Bundestag; Drs: 20/890

1. Abschiebungen mit Flughafen Düsseldorf im Jahresvergleich

Abschiebungen in Herkunftsländer und Überstellungen gem. der Dublin-III VO
über dt. Flughäfen (2017-2021)



1. NRW – alte Landesregierung: Abschiebungen und Ausreisen Sachstandbericht Asyl NRW 4/21 - 8.3.22 – alte Regierung

- „2021 wurden bis zum Stichtag 31.12.2021 laut Statistik der Bundespolizei 2.903 Rückführungen (einschließlich Dublin-Überstellungen) aus Nordrhein-Westfalen erfasst. Dies entspricht 24,23 % der bundesweiten Abschiebungen und Rücküberstellungen, so dass aktuell auch trotz der Corona-Pandemie weiterhin die meisten Abschiebungen und Rücküberstellungen bundesweit aus Nordrhein-Westfalen erfolgten.“
 - In NRW-Berichten: Keine weitere Differenzierung etwa nach Aus der Erstaufnahme, aus den Kommunen, auf Basis von Dublin, aus der Abschiebungshaft, von „Gefährdern“ und Straftätern,
- Im Jahr 2021 wurden bis zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt 1.784 REAG/GARPAnträge aus Nordrhein-Westfalen bewilligt. Dies entspricht 26,24 % der bundesweiten REAG/GARP-Bewilligungen, so dass aktuell auch trotz der Corona-Pandemie weiterhin die meisten freiwilligen Ausreisen bundesweit aus Nordrhein-Westfalen erfolgten.

2. Fünf Säulen des Rückkehrmanagement

1. **EU** – z.B. Rückübernahmeabkommen – ggfs. koppeln mit Entwicklungshilfe/ „Migrationspartnerschaften“; Dublin III; erheblicher Ausbau Frontex; Verschärfung der Rückführungsrichtlinie?, vorgelagerte Asylverfahren? ...
2. **Bund: gesetzliche Verschärfungen** – z.B. Asylpakete, Verbesserung Ausreisepflicht...; BAMF-Verfahren, insbes. Schnellverfahren, ZUR; Rückkehrförderungen
3. **Bund-Länder Absprachen seit 2014** – etwas AG Integriertes Rückkehrmanagement beim BAMF (Vorher AG Vollzugsdefizite), 2016: McKinsey „Rückkehr – Prozesse und Optimierungspotentiale“; MP-Gipfel 02/2017, anschließend „integriertes Flüchtlingsmanagement
4. **Landesmaßnahmen:** v.a. Zentralisierung von Rückkehr und Abschiebungen auf Landesebene und in Landesunterkünften (LU), Behördenaufbau (u.a. ZAB)
5. **Kommunen:** v.a. Neuaufbau Rückkehrmanagement mit Landeshilfe; Schulungen durch Regionale Rückkehrkoordination / ZAB Coesfeld

Erhebliche Zunahme untergesetzlicher Maßnahmen der Verwaltung

Seit 2015 – gesetzliche Verschärfungen – hier beispielhaft

Abschiebungsorientierung durch Asylpakete I und II und weitere Gesetze – **immer noch prägend:**

- Asylrechtswidrige Unterteilung nach „geringer“ und „guter“ Bleibeperspektive
- z.B. „Sichere Herkunftsländer“ - das beschleunigte Asylverfahren / §30a Vereinbarung mit BAMF
- z.B. Wohnverpflichtung in Landeslagern bis zu 18 Monaten
- z.B. seelisch erkrankt – Gutachten nur noch durch Fachärzte
- Z.B. keine Ankündigungen mehr von Abschiebungen
- Z.B. Verschärfungen der Mitwirkungspflichten Schutzberechtigter
- Z.B. NRW- Gesetz §47 1b Asylgesetz = bis 24 Monate Landeslager
- z.B. NRW: herkunftslandesbezogene Vereinbarung mit BAMF zu beschleunigten Asylverfahren gem. §30a AsylG (s. Vorlage 17/795);
(Algerien, Armenien, Aserbaidjan, Georgien, Marokko, Tunesien, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Tadschikistan) :

Asylrechtsverschärfung im BAMF-Verfahren

Kategorisierung nach Bleibeperspektive - im Konflikt mit dem Individualrecht auf Asyl

Die Guten ins Töpfchen
– die Schlechten ins
Kröpfchen – und die
Anderen? – 18 Monate
Landeslager?

Hintergrundinformationen



Kernstück des Modellverfahrens ist die Einteilung der Asylsuchende in vier Gruppen, abhängig von den voraussichtlich nötigen Verfahrensschritten:

Cluster A: Herkunftsländer mit sehr guter Bleibeperspektive

- gilt für Syrien, Eritrea, Religiöse Minderheiten im Irak
- Kompletverfahren innerhalb von 24 – 48 Stunden
- in der Regel positiver Bescheid
- direkte Weiterleitung an Kommunen
- direkter Beginn von Integrationsmaßnahmen (Integrationskurse, Arbeitsmarktzugang)

Cluster B: Sichere Herkunftsländer

- gilt insbesondere für Westbalkanstaaten
- Kompletverfahren innerhalb von 24 - 48 Stunden
- Rückkehrberatung vor der Registrierung
- in der Regel negativer Bescheid
- Verbleib in einer Einrichtung bis zur freiwilligen Ausreise oder Rückführung

Cluster C: Komplexe Fälle (außerhalb Cluster A und B)

- Kompletverfahren oder
- Weiterleitung zur Bearbeitung in einer Außenstelle

Cluster D: Dublin-Fälle:

- Weiterleitung zur Bearbeitung in einer Außenstelle

3. bis heute gültig: Der NRW Asylstufenplan zur Entlastung der Kommunen

- Zentralisierung von Abschiebungen auf Landesebene (ZAB) und Ausrichtung Landesunterbringung auf Ausreise und Abschiebung; Ziel: nur noch Anerkannte und Personen mit angenommener Weise guter Bleibeperspektive in die Kommunen
- Festhalten aller Asylsuchenden für 6 Monate – auch die mit einer angenommen guten Bleibeperspektive (Stufe 1 – in Umsetzung)
- Festhalten aller Asylsuchenden aus behauptet sicheren Herkunftsstaaten und weiteren Staaten bis zur Ausreise oder Abschiebung (Stufe 1 – in Umsetzung)
- Festhalten aller Asylsuchenden, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde, für bis zu 24 Monate; Ausnahme: Familien mit minderj. Kindern (Stufe 2 – Landesgesetz in Vorbereitung)
- Neuaufbau von Landesstrukturen für Ausreise und Abschiebungen (v.a. bei §15a AufenthG, durch die Regionale Rückkehrkoordination, durch je eine Zentrale Ausländerbehörde pro RP, durch Abschiebungen aus allen Landesunterkünften
- **Bewertung: Ausreise- und Abschiebungs- statt Aufnahmeorientierung**

MKJFGFI

Gruppe 52 Rückkehrmanagement	
LMR Dr. Kamp	☎ 2423
Vorz.:	
RBe Pieperbeck (zugl. SAE)	☎ 2425
Referat 521	
Rückführungen aus Zentralen Unterbringungseinrichtungen, Aufsicht über die ZABen, Asylbewerberleistungsgesetz	
MR'in Hübner	☎ 2198
ORR Bintz	☎ 2521
RAfr Walther	☎ 2145
RBe Pieperbeck (zugl. VZ 52)	☎ 2425
Referat 522	
Freiwillige Rückkehr, Rückführungen, Abschiebungshaft	
N.N.	☎
RD'in Brewitz	☎ 3114
RR'in Consoir	☎ 4221
AR Pahl	☎ 2157
RI'in Lenfers	☎ 2182
RBr Walner	☎ 2528
Referat 523	
Integriertes Rückkehrmanagement und Fallmanagement	
MR Dr. Schmidt	☎ 2347
RR'in Liebegut	☎ 2496
RAfr Piehl	☎ 2426
RBe Gieselmann	☎ 2158
Referat 524	
Sicherheitskonferenz, Extremismus und Prävention	
LMR Dr. Kamp	☎ 2423
ORR Kalkan	☎ 4223
RBr H. Druх	☎ 2522
RR M. Druх	☎ 2153
AR'in Graffenberger	☎ 2108
AR'in Kramer	☎ 4596
RA Korall	☎ 2149

3. Strukturaufbau seit 2018 - Zuständigkeiten beim Rückkehrmanagement in NRW

- **Fünf Zentrale
Ausländerbehörden
in NRW**
 - Orte:
 - Unna – RP Arnsberg
 - Bielefeld: RP Detmold
 - Coesfeld: RP Münster
 - Essen: RP Düsseldorf
 - Köln: RP Köln
 - Mittelansatz 2023: 46,962
Mio €
 - Aufgaben: siehe §15
ZustAVO NRW
- **Regionale
Rückkehrkoordination**
 - Orte
 - In jedem RP
 - Aufgaben:
 - Siehe § 4 Abs. 2
ZustAVO NRW

Quelle: Organigramm des MKJFGFI in NRW

3. Zuständigkeiten Rückführung **bei Bezirksregierungen** – siehe ZustAVO NRW

Viele seit Asylstufenplan neue Zuständigkeiten bei oberen Landesbehörden

- Bestimmen den Ort der §30a AufenthG-Unterbringung
- Vollziehen Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam
- BR Arnsberg: zuständig für / verteilt unerlaubt Eingereiste (§ 15a AufenthG)
- BR Arnsberg: Zuweisungspraxis folgt Asylstufenplan; kaum „Sonderzuweisungen“ etwa von „Vulnerablen“
- Regionale Rückkehrkoordinationen
- EAE - Besonderheit Erstaufnahmeeinrichtungen: sind zuständig für Beratung zur freiwilligen Ausreise (nicht geregelt: für Beratung zu Asyl und Schutzgewährung)

3. Regionale Rückkehrkoordination bei den Bezirksregierungen - § 4 Abs. 2 ZustAVO NRW

- 1. früher ZAB Bielefeld: Koordination, Förderung und Begleitung der freiwilligen Rückkehr sowie der beschleunigten Rückführung von Ausreisepflichtigen aus den Kommunen und den Landesaufnahmeeinrichtungen in den Regierungsbezirken, einschließlich der Verfolgung der ausländerrechtlichen Praxis bei der Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a Absatz 2 bis 2b Aufenthaltsgesetz und der auf die Aussetzung der Abschiebung, Ausreisepflicht und Ausreise bezogenen Sicherstellung ausreichender Datenqualität des Ausländerzentralregisters
- 2. Koordination, Förderung und Begleitung aufenthaltsrechtlicher Verfahren und gegebenenfalls aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei ausländischen, **strafrechtlich auffälligen Personen** sowie bei ausländischen Personen **mit erheblich negativem Sozialverhalten** in den Kommunen und den Landesaufnahmeeinrichtungen in den Regierungsbezirken.
- Die nähere Ausgestaltung der Aufgabe erfolgt durch Verwaltungsvorschriften nach § 20.

3. Rückführung - Zuständigkeiten **Zentrale Ausländerbehörden** -

§ 15 ZustAVO NRW

- 1. Beschaffung von Heimreisedokumenten für alle Ausreisepflichtigen
- 2. Mitwirkung an ***nationalen und internationalen Projekten*** auf dem Gebiet des Rückkehrmanagements, insbesondere solchen, die geeignet sind, mit Mitteln der Europäischen Union gefördert zu werden,
- 3. Mitwirkung in länderübergreifenden Gremien des Rückkehrmanagements, insbesondere in dem Gemeinsamen Zentrum des Bundes und der Länder für die Unterstützung der Rückkehr (***ZUR***),
- 4. Aufgaben als Kontakt-, Koordination- und Clearing-Stellen zu inländischen wie ausländischen Behörden, Einrichtungen, zu Auslandsvertretungen und Regierungsstellen sowie zu Organisationen und Privatpersonen in Angelegenheiten der Rückführung,

3. Rückführung – Zuständigkeiten **Zentrale Ausländerbehörden** - § 15 ZustAVO NRW

- 5. Einrichtung von Informationsstellen und Führung von Datenbanken, insbesondere zur Steuerung und Koordinierung der Rückkehr, zukünftig: Identitätsklärung durch Handyauswertung
- 6. ausländerrechtliche Betreuung der in den Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen inhaftierten oder in Gewahrsam genommenen Ausreisepflichtigen; die ausländerrechtlichen Zuständigkeiten bleiben davon unberührt,
- 7. Vorbereitung und Durchführung von zwangsweisen Rückführungen und Überstellungen in Verfahren nach der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, **aus den Landeseinrichtungen**, einschließlich der Beantragung von Haft.

3. Rückführung – Zuständigkeiten **Zentrale Ausländerbehörden** - § 15 ZustAVO NRW

Wie früher - unterstützen die örtlichen Ausländerbehörden, insbesondere

- 1. bei Fällen, in denen sich Ausreisepflichtige in Strafhaft befinden,
- 2. bei der organisatorischen Durchführung von freiwilligen Ausreisen, bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten für freiwillige Ausreisen,
- 3. beim Transport und der Transportkoordination für alle Fahrten zur Vorbereitung und Durchführung von freiwilligen Ausreisen und zwangsweisen Rückführungen sowie
- 4. bei Fahrten, die während der Unterbringung in einer Vollzugseinrichtung nach § 3 anfallen.

3. Rückführung – Auszüge zu sonstigen Zuständigkeiten

Zentrale Ausländerbehörden - § 15 ZustAVO NRW

- Die Zentralen Ausländerbehörden sind zuständig für alle aufenthalts-, asyl- und passrechtlichen Maßnahmen für ausländische Personen, solange eine Wohnverpflichtung für eine Aufnahmeeinrichtung besteht oder diese in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind (auch, wenn in Abschiebungshaft). Sie können die freiwilligen Ausreisen von ausländischen Personen, die sich in Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 aufhalten, unterstützen.
- Zur Schwerpunktbildung kann die oberste Ausländerbehörde einzelne Zentrale Ausländerbehörden landesweit insbesondere für bestimmte Herkunftsstaaten oder Zielstaaten durch Verwaltungsvorschriften nach § 20 mit der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 beauftragen. (Köln: zentrale Transportkoordination; Bielefeld: zentrale Rückkehrkoordination (AbH vor Ort); zentrale Flugabschiebung; Essen: aufenthaltsrechtliche Maßnahmen bei „Gefahr“, wenn obere Landesbehörde zuständig, Coesfeld: Schulung der AbH zu Abschiebungen - Fallmanagement)
- **ZAB-Etat: 2017: 16 Mio. € => 2019: 44 Mio. € => 2023: 46,962 Mio €**

4. Neue Flüchtlingspolitik - Koalitionsvereinbarung Bundesregierung 2021

- „Nicht jeder Mensch, der zu uns kommt, kann bleiben. **Wir starten eine Rückführungsoffensive, um Ausreisen konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern. Der Bund wird die Länder bei Abschiebungen künftig stärker unterstützen.** Wir werden unserer besonderen humanitären Verantwortung gerecht und Kinder und Jugendliche grundsätzlich nicht in Abschiebehaft nehmen. Die freiwillige Ausreise hat stets Vorrang. **Die staatliche Rückkehrförderung für Menschen ohne Bleiberecht wollen wir finanziell besser ausstatten.** Um freiwillige Ausreisen zu fördern, wollen wir staatliche und unabhängige Rückkehrberatung systematisieren und stärken. Wir streben an, dass die zuständige oberste Bundesbehörde für einzelne Herkunftsländer einen temporären nationalen Abschiebestopp erlassen kann.
- **Asylanträge aus Ländern mit geringen Anerkennungsquoten werden zur Verfahrensbeschleunigung priorisiert.**

4. Neue Flüchtlingspolitik **Bund und Rückkehr**

- Keine Abkehr von zentralen Aspekten der Asylpakete 2015 ff
- Keine Abkehr vom § 47 AsylG, den Landeslagern,
- Rückkehroffensive; Unterstützung Länder; Tendenz: Zentralisierung

Aber neue Aufnahmeorientierung

- AnKER-Nein; Integrationskurse von Anfang an,
- Paradigmenwechsel Aufnahme Ukraine, Ziel: EU-Koalition aufnahmebereiter MS, Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan, Geld für Seenotrettung; Behördenunabhängige Asylverfahrensberatung
- Chancenaufenthaltsrecht, Aufhebung von Arbeitsverboten und Duldung light; Aufenthaltsrecht bei Ausbildung

4. Rückführungen - Koalitionsvertrag NRW - Juni 2022

- „Da, wo ein Asylantrag abgelehnt wurde und es keine weiteren aufenthaltsrechtlichen oder humanitären Bleibegründe gibt, muss die Ausreise durch eine freiwillige Rückkehr oder eine Rückführung erfolgen. Priorität hat für uns die konsequente und rechtmäßige Abschiebung von Straftätern und Gefährdern.“
- **Wir wollen eine rechtsstaatliche, faire und humanitär verantwortliche Rückkehr- und Abschiebepaxis gewährleisten.** Wir werden alles unternehmen, um Abschiebungen aus Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie Krankenhäusern und psychiatrischen Einrichtungen heraus zu vermeiden. Die Wahrung des Kindeswohls hat für uns Priorität. Wir wollen die unabhängige Abschiebungsbeobachtung personell stärken.
- Abschiebehaft bedeutet einen schwerwiegenden Eingriff in den grundrechtlich geschützten Freiheitsbereich einer Person. Sie steht unter Richtervorbehalt und ist nur als äußerstes Mittel zulässig. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen vorrangig mildere Mittel als Alternative zur Abschiebehaft ausgeschöpft werden. Daher wollen wir die jährliche Evaluation konsequent durchführen. Eine Abschiebehaft für Minderjährige und vulnerable Personengruppen lehnen wir entsprechend der aktuellen Erlasslage des Landes Nordrhein-Westfalen ab. Allen abzuschiebenden Personen müssen die ihnen zustehenden Rechte, wie der Kontakt zum Rechtsbeistand oder zu einer Vertrauensperson, gewährt werden.“

4. Neue Flüchtlingspolitik Land und Rückkehr

- **Positiv ist:** die Verkürzung der Wohnverpflichtung in Landeslagern auf 3 bzw. 6 Monate – *steht allerdings nicht mehr in der kleinen NRW-Regierungserklärung - ist dieses zentrale Ziel gerade ausgesetzt?*
- **Negativ ist:** Keine erkennbare Abkehr vom Asylstufenplan – bisher keine Änderungen bei den seit 2016 umfänglich **NEU AUFGEBAUTEN** Strukturen des Rückkehrmanagement
 - alle Haushaltsansätze 2023 blieben unverändert (auch bei Rückführung, Landesunterbringung, ZABS...)
- **Positiv sind die Vorhaben:** Evaluation Abschiebungshaft; humanitäre Aspekte bei Abschiebungen stärker beachten

5. Forderungen an die NRW Landesregierung

- Umsetzung der im Koalitionsvertrag verankerten Verkürzung der Wohnverpflichtung in Landeslagern
- Paradigmenwechsel zum integrierten Bleibemanagement – Start eines entsprechend neuen Strukturaufbaus;
 - Rückbau der Strukturen Rückkehrmanagement; Rücknahme des NRW Ausführungsgesetzes zur Umsetzung von §47 Abs. 1b AsylG
 - Rücknahme der herkunftslandsbezogenen Zusatzvereinbarung mit dem BAMF zu beschleunigten Verfahren gemäß §30a AsylG von 2018
 - Aktuell: kein Abschiebungsgefängnis/Ausreisegewahrsam am Flughafen Düsseldorf
- Ausgestaltung des „Spurwechsels“ statt der Abschiebungsorientierung
- Eintreten beim Bund: für fair gestaltete Asylverfahren, Überprüfung der Asylpakete 2015ff und Rücknahme des §47 1b AsylG /zurück zum Stand von 2015

5. Folgerungen für die Zivilgesellschaft

■ Klare Positionen der Zivilgesellschaft:

- **Bundesweiter Aufruf gegen Landeslager:** [Zivilgesellschaftliches Bündnis fordert: AnkER-Zentren abschaffen – Flüchtlingsrat Niedersachsen \(nds-fluerat.org\)](#)
- **Freie Wohlfahrtspflege NRW: Ablehnung des Asylstufenplans und der verlängerten Erstaufnahme** - Stellungnahmen der Landtagsanhörungen vom 31.10.2018 [MMST17-890.pdf \(nrw.de\)](#) und 10.11.2021 [MMST17-4494.pdf \(nrw.de\)](#)
- **Diakonie RWL: Rückkehrmanagement gefährdet den Flüchtlingsschutz“** – siehe Thesen- und Diskussionspapier der Diakonie RWL „Rückkehrmanagement gefährdet Flüchtlingsschutz / Internet vom 1.03.2018 (<https://www.diakonie-rwl.de/themen/migration-und-flucht/positionspapier-rueckkehrmanagement>)

■ Druck machen auf die Durchsetzung der Verkürzung der Wohnverpflichtung in Landesunterkünften; Hinwirken auf die Rücknahme des NRW-Asylstufenplan, die Überprüfung des Rückkehrmanagements, der seit 2017 entstandenen Strukturen

■ Erforderlich bleibt das Projekt Abschiebungsreporting [Abschiebungsreporting NRW – Dokumentation der Abschiebungspraxis in NRW](#)

5. Bewertung des im Aufnahmeverfahren verankerten Rückkehrmanagements

Rückkehr- und Abschiebungsdruck dominieren den Flüchtlingschutz zunehmend, aktuell besonders in der EU. Das Integrierte Rückkehrmanagement hat die Flüchtlingspolitik Deutschlands grundlegend verändert. Es ist mit seinen Leitgedanken umfassend durch Gesetze und administrative Maßnahmen in Bund, Ländern und Kommunen verankert. Es gefährdet die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Flüchtlingschutz in Deutschland. Es trägt in bedrohlicher Weise zu einer menschen- und flüchtlingsrechtfeindlichen Haltung bei und begünstigt rechtspopulistische bis rechtsextreme gesellschaftliche Strömungen. **Es sollte einem integrierten Bleibemanagement weichen.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

*Dietrich Eckeberg
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
Lenastr. 41, 44070 Düsseldorf
Tel: 0211 6398-250, d.eckeberg@diakonie-rwl.de*

Diakonie RWL – Rückkehrmanagement gefährdet Flüchtlingsschutz

Thesenpapier zu Fehlentwicklungen der Rückkehrpolitik

1. Die pauschalisierende Einteilung von Geflüchteten in Kategorien mit einer direkten Verbindung zur Dauer des Verbleibs in der Landesunterbringung widerspricht dem Individualrecht auf Asyl.
2. Die Durchführung der Asylverfahren ist vom Rückkehrmanagement zu trennen. Die Priorisierung des Rückkehrmanagement läuft dem Flüchtlingsschutz zuwider.
3. Das Rückkehrmanagement hat negative Auswirkungen auf die Entscheidungspraxis der Asylverfahren. Es droht die Ausgestaltung des Flüchtlingsschutzes im Aufnahmeverfahren zu behindern.
4. Die Gestaltung des Rückkehrmanagement muss die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Schutzrechte zur Grundlage haben.
5. Geflüchtete haben ein Recht auf zivilgesellschaftliche Kontakte und damit auch auf eine Aufnahme in den Kommunen.

Diakonie RWL – Rückkehrmanagement gefährdet Flüchtlingsschutz

Thesenpapier zu Fehlentwicklungen der Rückkehrpolitik

6. Die Unterbringung in Landesunterkünften soll der Erstaufnahme und nicht der Ausreise dienen.
7. Abgelehnte Asylbewerber sind keine Kriminellen. Sie dürfen nicht in haftähnlichen Ausreisezentren festgehalten werden. Abschiebungshaft ist zu vermeiden statt auszubauen.
8. Freiwillige Rückkehr und Abschiebung sind zeitlich und inhaltlich deutlich voneinander zu trennen.
9. Rückkehrberatung muss die Entscheidungsfindung, die Ausreisegestaltung und die Reintegrationsperspektive im Blick haben.
10. Staatliche Rückkehrinformation darf nicht vor dem Asylverfahren ansetzen, sondern erst nach der Zustellung des BAMF-Bescheides zum Asylantrag und der Entscheidung der Verwaltungsgerichte erfolgen.

Diakonie RWL – Rückkehrmanagement gefährdet Flüchtlingsschutz

Thesenpapier zu Fehlentwicklungen der Rückkehrpolitik

11. Rückkehrprämien dürfen nie auf Asylverfahren einwirken.
12. Reintegrationsprojekte sollten vor allem mit entwicklungspolitischen Aspekten verbunden sein. Sie sind als Zusatzangebot von der innenpolitisch motivierten Rückkehrberatung zu trennen.
13. Insgesamt ist die Integration zu fördern statt diese partiell gezielt zu behindern.

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, 28. Februar 2018

Von zentraler Bedeutung - Ministerpräsident*innenbeschluss Rückkehrpolitik - 9.02.2017 – wurde Grundlage zu Asylpaket II

- Vorabbeschluss zu Referentenentwurf GE Durchsetzung Ausreisepflicht (!)
- Landesunterbringung, wenn keine Bleibeperspektive, nicht in Kommune (Nrn 5, 3,1i)
 - Freiwillige Rückkehr/Rückführung, Bundesausreisezentren; **staatliche Rückkehrberatung nach Ankunft vor Asylantragstellung**, Verlängerung Wohnverpflichtung durch Länder möglich
- **Anreize - verstärken freiwillige Rückkehr („Starthilfe Plus“ und „Initiative Perspektive Heimat“)** (Nr. 2)
- Konzentration Zuständigkeiten Rückkehr in Ländern und bei Bund (**Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr**); **personelle Aufstockung Rückführung** (Bundespersonal Dublin); B-L-AG Rückkehr Dublin; Ausweitung Abschiebungshaftplätze; **B-L-Erfassungssystem Rückkehr/Rückführung; Rückübernahmeabkommen** (Nrn 4,6,7,8,12)
- **Weiterentwicklung AZR zu Verlaufssystem nach negativem Asyl bis Rückkehr (10)**
- **Verbesserung Kommunikation AbH/Sozleistungsträger (1a Asylblg/Arbeitsverbot) (11)**
- **Beschleunigung ärztliche Begutachtung – Amtsärzte? (13)**

NRW Koalitionsvertrag 2017 – Verankerung des Integriertem Rückkehrmanagement - später im NRW- Asylstufenplan (24.04.2018) zur Entlastung der Kommunen (!)

- Die Landeseinrichtungen zur Unterbringung von Personen ohne Bleiberecht nutzen; Verlängerung der Aufenthaltsdauer über 6 Monate
- Alle Asylsuchenden mit geringer Bleibeperspektive (sichere Herkunftsländer und Dublin-Fälle) bis zur Ausreise oder Erteilung Aufenthaltstitel in Landesunterkünften belassen – nicht auf Kommunen verteilen; Verringerung „Taschengeld“ und Einführung Sachleistungskarte
- Ausreiseeinrichtungen für Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive und in Kommunen lebende illegal Eingereiste
- Langfristig: nur noch „Anerkannte“ in Kommunen zuweisen

Rückführungen

- **Zentralisierung auf Landesebene** – auch „freiwillige Rückkehr“; **„Arbeitsstab Rückkehrmanagement“** zur Beschleunigung der Abschiebungen
- **Erweiterung Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam; Vorrang aufenthaltsrechtlicher Verfahren für Straftäter**
- **Straftatbestand „Identitätsverschleierung“, Ahndung Verstoß `Mitwirkungspflichten`**